



Entscheidung Nr.2430 (V) vom 06.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Hagen
[Redacted]

Verfahrensbeteiligte:

Starlight Video GmbH
[Redacted]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 29.10.1985 eingegangenen Antrag am 06.12.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

[Redacted]

Literatur:

[Redacted]

Jugendwohlfahrt:

[Redacted]

einstimmig beschlossen:

"Karamurat - seine Rache bringt den Tod"
Video-Farbfilm
Starlight Video, Bochum (Label: Vegas)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Karamurat - seine Rache bringt den Tod" wird von der Firma Starlight Video, Bochum, Label Vegas ediert und vertrieben.

Der Videofilm ist eine türkisch-italienische Koproduktion und wurde als gleichnamiger Kinospiefilm in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Während der Kreuzzüge wird der türkische Junge Marco von den Christen gefangengenommen und als einer der ihren erzogen. Sein Zwillingsbruder sieht die Gefangennahme mit an, kann selbst jedoch fliehen und wird weiterhin von seiner Mutter als Osmane erzogen. Er trägt den Namen Karamurat.

Als beide erwachsen sind, nutzen sie ihre Ähnlichkeit aus um in die jeweils

feindlichen Lager einzudringen, bis schließlich Marco von den Christen getötet wird, woraufhin Karamurat die Christen besiegt.

Der Antragsteller beantragt unter Hinweis auf die Eigenwerbung die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Karamurat - seine Rache bringt den Tod" war antagsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle zur Indizierung des Videofilms ergibt sich aus § 7 Abs. 5 JSchÖG i.V.m. § 1 Abs. 3 GjS.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Karamurat - seine Rache bringt den Tod" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in epischer Breite dargestellten brutalen Grausamkeiten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (BVerwGE 23, 112; bestätigt druch 25, 118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972 S.11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von R. Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden 1982 S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84 S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Karamurat - seine Rache bringt den Tod" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen und in epischer Breite gezeigt werden.

Bereits in den ersten Minuten kann der Zuschauer eine besonders brutale Gewalttat mitansehen.

Bei einer Auseinandersetzung zwischen Osmanen und Christen während der Zeit der Kreuzzüge wird einem Christen der Arm abgeschlagen. Sekundenlang ist der blutende, abgeschlagene Armstumpf zu sehen.

Dieses Vorgehen wollen die Christen nicht auf sich beruhen lassen. Ihr Anführer schwört Rache, er will für jeden abgeschlagenen Arm eines Christen hundert abgeschlagene Arme der Moslems sehen. Im Verlauf dieses Rachefeldzuges wird der Anführer der Osmanen von Christen getötet und einer seiner Söhne entführt. Dieser wird von den Christen als einer der ihren erzogen und Marco genannt. Sein Zwillingsbruder, Karamurat, wird weiterhin von seiner Mutter im moslemischen Glauben erzogen und zum Haß gegen die Christen aufgerufen.

Jahre später, als beide Brüder schon erwachsen sind, wollen sich die Osmanen gegenüber der Christenherrschaft zur Wehr setzen. Es kommt zu einer kriegerischen Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Christen einige Gefangene machen, die sie brutal auspeitschen.

Im Verlauf der weiteren Handlung überfallen die Christen unter Führung Marcos eine osmanische Burg. Wieder kommt es zum Kampf, bei dem die Kämpfer sich gegenseitig erschlagen, erstechen usw. Bei dem Überfall kann sich die Tochter des Paschas zunächst in Sicherheit bringen, wird jedoch von den Christen verfolgt und vergewaltigt. Schließlich kommen einige Osmanen hinzu, die die Christen allesamt erschlagen können. Die Tochter des Paschas schließt sich mit den Türken zusammen um gemeinsam mit ihnen gegen die Christen zu kämpfen.

Währenddessen hat Marco den Pascha gefangengenommen und erpreßt nun mit dieser Geisel den Sultan. Der Sultan beauftragt Karamurat, den Pascha aus den Händen Marcos zu befreien. Auf seinem Weg in die Burg begegnet Karamurat immer wieder Verletzten und Getöteten, die von Marcos Leuten umgebracht worden sind. Diese Verletzten und Toten werden dem Zuschauer ständig in Großaufnahme gezeigt.

Schließlich treffen Karamurat und Marco zum ersten Mal aufeinander, ohne einander zunächst zu erkennen. Sobald sich die beiden gegenüberstehen, beginnen sie einen Schwertkampf, aus dem jedoch keiner als Sieger hervorgehen kann. Da Karamurat im Verlauf des Kampfes erkannt hat, um wen es sich bei seinem Widersacher handelt, entwickelt er einen raffinierten Plan, um den Pascha zu befreien. Er gibt sich als Marco aus und erhält so Einlaß in die Burg der Christen, in der der Pascha gefangengehalten wird. Auf seinem Weg zum Verlies des Paschas schlägt Karamurat alle christlichen Bewacher nieder und läßt seine türkischen Verbündeten in die Burg ein.

Um das Doppelgängerspiel nicht zu gefährden, war Marco von seinem Bruder in eine Kammer gesperrt worden, aus der er sich nun befreien kann. Er eilt in den Palast, um seine Leute zu warnen. So stoßen dann Karamurats und Marcos Gefolgsleute aufeinander. Bei der sich zwangsläufig anschließenden Auseinandersetzung werden eine Vielzahl von Menschen auf unterschiedliche Weise getötet. Sie werden erstochen, erschlagen, mit Pfeilen durchbohrt, von der Mauer gestoßen usw.

Schließlich kann Marco Karamurat gefangennehmen, während der Pascha von seinen türkischen Freunden in Sicherheit gebracht werden kann. Da Marco von seinem Bruder erfahren will, wo sich der Pascha aufhält, hat er sich eine besonders brutale Folterungsmethode ausgedacht, und zwar soll Karamurat gegen die besten Krieger des Landes kämpfen. Nach einer in epischer Breite geführten Auseinandersetzung geht Karamurat zwar als Sieger hervor, dennoch soll er gehängt werden. Bevor dies jedoch geschieht, kommen ihm seine Leute zu Hilfe. Wiederum kommt es zu ausgedehnten Kämpfen, bei denen die unterschiedlichsten Grausamkeiten in allen Einzelheiten geschildert werden. Wieder werden die Krieger erstochen, erschlagen, die Gesichter werden ihnen blutig geschlagen. Karamurat kann schließlich fliehen.

Inzwischen ist Marco während der anhaltenden Schlacht, sich als sein Bruder Karamurat ausgebend, in das Haus des Sultans geschlichen in der Absicht, diesen zu töten. Doch dieser kann den Plan vereiteln und Marco gefangennehmen. Auf Bitten seiner Mutter wird Marco wieder freigelassen und kehrt zu den Christen zurück. Diese nehmen nun ihrerseits wieder die Mutter gefangen um so Karamurat zu erpressen. Die Mutter wird von mehreren christlichen Soldaten auf Geheiß ihres Anführers solange geschlagen, bis sie blutüberströmt am Boden liegt. Lediglich das Eingreifen Marcos verhindert ihren Tod. Dafür aber wird Marco von seinen ehemaligen Freunden erstochen. Auch die Mutter stirbt schließlich an den Folgen ihrer Verletzungen. Karamurat findet beide. Nunmehr kommt es zur großen Endabrechnung. Er erledigt einen der Christen nach dem anderen, wobei wieder die diversen Tötungsarten dem Zuschauer präsentiert werden. Schließlich stirbt der Anführer der Christen durch Karamurats Lanze.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß in den Videofilm eine dürftige Rahmenhandlung lediglich als Basis für endlose Auseinandersetzungen von Gewaltdarstellungen dient. Die Gewaltdarstellungen werden hier zur Stimulans und zum Zweck der Unterhaltung benutzt, ohne hinterfragt zu werden. Das Mittel der Gewaltanwendung erscheint so legitim und normal, daß fast von einer Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt gesprochen werden kann. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

